

Kultur- und Bürgerverein Oberkaina 2020 e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur- und Bürgerverein Oberkaina 2020 e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 02625 Bautzen, Ortsteil Oberkaina.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Kultur- und Bürgerverein Oberkaina e. V. ist eine Vereinigung von Einwohnern des Ortsteils Bautzen-Oberkaina. Er wird partei- und konfessionsunabhängig geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Solche Zwecke sind:
 - die Förderung des kulturellen Lebens;
 - die Förderung des Gemeinschaftssinnes;
 - die Entwicklung des Ortsbildes und öffentlicher Plätze in und im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Oberkaina;
 - die Förderung und Wahrung der Interessen der Einwohner in Oberkaina;
 - die Förderung der Heimatkunde und Heimatverbundenheit;
 - die Förderung des Sports.

§ 3

Vereinstätigkeit

Dies wird erreicht durch:

- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;
- die Durchführung von Veranstaltungen, die einer Förderung und Erhaltung der Gesundheit dienen;
- die Pflege guter nachbarschaftlicher Beziehungen und Unterstützung;
- die Pflege einer stabilen Partnerschaft zum Landkreis, der Kommune und deren Entscheidungsträgern.

§ 4

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kommt zustande, wenn der Verein den Aufnahmeantrag bestätigt.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss dem Mitgliedsantrag eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten beigelegt werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft wird nicht vor Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung des Mitglieds in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, wenn die Erklärung bis spätestens zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand eingeht. Erfolgt die Austrittserklärung nach dem 30.11. des laufenden Kalenderjahres, wird der Austritt zum Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten dem Verein schadet oder den Interessen und Zielen des Vereins widerspricht und/oder von der Mehrheit der Mitglieder nicht akzeptiert wird.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Das vom Ausschließungsantrag betroffene Mitglied hat das Recht auf eine Stellungnahme. Eine gegebenenfalls schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (7) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied entweder mündlich im Rahmen der Mitgliederversammlung oder schriftlich per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift bekanntzugeben.
- (8) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag mindestens ein Jahr im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten voll entrichtet. Die Mahnung muss mit Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (9) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (10) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist dem betroffenen Mitglied per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift bekanntzugeben.

§ 7

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr entfällt für minderjährige Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Minderjährige sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht beginnt zum 1. Januar des Jahres, das auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist vom Vorstand einmal im Jahr als Jahresversammlung durchzuführen oder wenn es die Belange des Vereins erfordern.
- (2) Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (4) Die Einladung hat schriftlich als Brief unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (5) Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
- (6) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem gewählten Versammlungsleiter.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Beisitzer;
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Wahl des Kassenprüfers;
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit (Beitragsordnung);
 - g) Änderungen der Satzung;
 - h) Auflösung des Vereins;
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (9) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (4) Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (6) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und zwei Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den erweiterten Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand beschließt unter der Leitung des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, über alle grundsätzlichen und über solche Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung ausschließlich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er hat ferner die Aufgabe, den Vorstand zu beraten sowie sich bei der Durchführung der Aufgaben gem. § 2 und § 3 der Satzung aktiv zu beteiligen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.

§ 13

Wahlen

Wahlen zum Vorstand sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers geheim durchzuführen.

§ 14

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Bautzen e. V. in Bautzen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.